



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

KUNDENINFORMATION von ihrem Landschaftsgärtner

Satzung Winterdienst der Stadt Kleve



Sehr geehrte
Kundschaft,

anbei erhalten Sie ein paar
Hinweise aus der Satzung der
Stadt Kleve zum Winterdienst im
Bereich der Stadt Kleve.

Grundlagen:

Zur Reinigung gehört auch die
Winterwartung. Diese umfasst
insbesondere das Schneeräumen
auf den Fahrbahnen und Gehwegen
sowie das Bestreuen der Gehwege,
Fußgängerüberwege und
gefährlichen Stellen auf den
Fahrbahnen bei Schnee- und
Eisglätte. Ist das Grundstück mit
einem Erbbaurecht belastet, so
tritt an die Stelle des
Eigentümers der
Erbbauberechtigte.

Die Reinigung der im anliegenden
Straßenverzeichnis besonders
kenntlich gemachten Fahrbahnen
und Gehwege wird in dem darin
festgelegten Umfange den
Eigentümern der an sie
angrenzenden und durch sie
erschlossenen Grundstücke (§ 5)
auferlegt. Sind die
Grundstückseigentümer beider
Straßenseiten reinigungspflichtig,
so erstreckt sich die Reinigung
nur bis zur Straßenmitte.

Durchführung:

Die Gehwege sind in einer für den
Fußgängerverkehr erforderlichen
Breite von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die
Gehwege sowie die für den
Fußgängerverkehr notwendigen
Übergänge und die gefährlichen
Stellen auf den von den
Grundstückseigentümern zu
reinigenden Fahrbahnen mit
abstumpfenden oder
auftauenden Stoffen zu
bestreuen, wobei abstumpfende
Mittel vorrangig vor
auftauenden Mitteln einzusetzen
sind. In der Zeit von **7.00 Uhr**
bis **20.00 Uhr** gefallener Schnee
und entstandene Glätte sind
unverzüglich nach Beendigung des
Schneefalls bzw. dem Entstehen
der Glätte zu beseitigen. Nach
20.00 Uhr gefallener Schnee und
entstandene Glätte sind werktags
bis **7.00 Uhr**, sonn- und feiertags
bis **9.00 Uhr** des folgenden
Tages zu beseitigen.
Baumscheiben und begrünte
Flächen dürfen nicht mit Salz
bestreut, salzhaltiger Schnee
darf auf ihnen nicht
abgelagert werden. An
Haltestellen für öffentliche
Verkehrsmittel und
Schulbusse



müssen die Gehwege so von
Schnee freigehalten und bei
Glätte bestreut werden, dass ein
gefahrloser Zu- und Abgang
gewährleistet ist. Der Schnee ist
an dem auf die Fahrbahn
angrenzenden Teil des Gehweges
oder - wo dies nicht möglich ist -
auf dem Fahrbahnrand so zu
lagern, dass der Fußgänger- und
Fahrverkehr hierdurch nicht
mehr als unvermeidbar gefährdet
oder behindert wird.

Die Einläufe in
Entwässerungsanlagen und
Hydranten sind von Eis und
Schnee freizuhalten. Schnee und
Eis von Grundstücken dürfen
nicht auf den Gehweg und die
Fahrbahn geschafft werden.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!



Ihr Team von Galabau-Mähler

Garten- und Landschaftsbau

Norbert Mähler

Auf dem Kamp 12 b

47533 Kleve-Reichswalde

Tel.: 02821/48160

Mail: info@galabau-maehler.de

www.galabau-maehler.de

